

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1370201/004-00

Bezug	Bearbeiter	02742/9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Hubmayr		12539	3. April 2001

Betrifft
Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, EURO-Umstellung

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion
Eing.: 04.04.2001
Ltg.- 643/H-17-2001
E-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABI. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

„Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme

auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln.“

Auf Grund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch das NÖ Hundeabgabegesetz 1979 betroffen. Es sollen die §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des NÖ Hundeabgabegesetz 1979 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948.

Kostendarstellung:

Die unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelten Euro-Beträge von € 6,54, € 218,02 und € 145,35 werden auf die Beträge von € 7, € 220 und € 145 geglättet.

Da es sich bei den in § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 genannten Beträgen um Rahmenbeträge handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Besonderer Teil:

Die in den §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 2 und 9 Abs. 3 festgesetzten Schilling-Beträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die so ermittelten Euro-Beträge von € 6,54, € 218,02 und € 145,35 werden auf die Beträge von € 7, € 220 und € 145 geglättet. Da die Anzahl von Strafverfahren wegen Übertretung des § 9 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 vernachlässigbar gering ist und darüber hinaus das Strafausmaß erfahrungsgemäß nur äußerst selten vollständig ausgeschöpft wird, wird die entsprechende Glättung als aufkommensneutral anzusehen sein.

Das NÖ Hundeabgabegesetz 1979 enthält in § 2 Abs.1 zweiter Satz eine Regelung, die die Festsetzung der Hundeabgabe in durch 10 teilbaren Schilling-Beträgen vorsieht. Diese Schilling-Einheiten werden durch Euro-Einheiten ersetzt. Dabei wird eine bloße Umrechnung der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheiten nicht genügen, weil sonst der Sinn dieser Regelung – übersichtlichere, leicht fassbare, leichter zu handhabende Betragsangaben - verloren ginge. Es wird daher die Euro-Einheit festgelegt,

die der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheit am ehesten entspricht, nämlich ganze Euro-Beträge.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
K n o t z e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung